

Urnenabstimmung vom 29. November 2026 Beleuchtender Bericht

Einzelinitiative von Markus
Brunner zur Änderung
der Gemeindeordnung be-
treffend «Einführung einer
Schuldenbremse»

(Ergänzung Art. 15a Regeln des finanziellen Haushalts)

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Bubikon werden eingeladen, die Einzelinitiative von Markus Brunner zur Änderung der Gemeindeordnung betreffend «Einführung einer Schuldenbremse» (Ergänzung Art. 15a Regeln des finanziellen Haushalts) zu prüfen und die folgende Abstimmungsfrage mit Ja oder Nein zu beantworten:

Abstimmungsfrage:

Stimmen Sie der Einzelinitiative von Markus Brunner zur Änderung der Gemeindeordnung betreffend «Einführung einer Schuldenbremse» (Ergänzung Art. 15a Regeln des finanziellen Haushalts) zu?

Die Akten liegen während der Schalteröffnungszeiten in der Abteilung Präsidiales und Kultur zur Einsicht auf oder sind auf der Homepage der Gemeinde einsehbar (www.bubikon.ch).

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die Einzelinitiative von Markus Brunner zur Änderung der Gemeindeordnung betreffend «Einführung einer Schuldenbremse» (Ergänzung Art. 15a Regeln des finanziellen Haushalts) abzulehnen.

Bubikon, 2. September 2026
Gemeinderat Bubikon

Empfehlung Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern der Gemeinde Bubikon, die Einzelinitiative «Schuldenbremse» abzulehnen.

Bubikon, 7. September 2026
Rechnungsprüfungskommission Bubikon

**Die Gemeinde
Bubikon ist heute
finanziell stabil
aufgestellt, steht
aber vor hohen
Investitionen in die
Gemeindeinfra-
struktur.**

Die Vorlage in Kürze

Am 11. Februar 2026 reichte Markus Brunner eine Einzelinitiative zur Einführung einer Schuldenbremse in der Gemeindeordnung ein. Sie will die Nettoverschuldung auf 70 Prozent der budgetierten direkten Steuereinnahmen begrenzen. Zudem verlangt sie einen über sieben Jahre ausgeglichenen Haushalt und bei Überschreiten der Verschuldungsgrenze einen Selbstfinanzierungsgrad von 100 Prozent.

Die Gemeinde Bubikon ist heute finanziell stabil aufgestellt, steht aber vor hohen Investitionen in die Gemeindeinfrastruktur. Dazu gehören insbesondere die Schul- und Sportinfrastruktur in Bubikon, ein neuer Werkhof, die Sanierung des Gemeindehauses und mittelfristig die Schulgebäude in Wolfhausen.

Ein Grossteil der bestehenden Schul- und Sportinfrastruktur in Bubikon ist sanierungsbedürftig. Zudem genügt das Raumangebot den heutigen Bedürfnissen von Schule, Betreuung, Vereinen und Bevölkerung nicht mehr. Deshalb sollen eine neue Primarschule, zeitgemässe Sport- und Schwimminfrastruktur, Betreuungsräume sowie attraktive Aussen- und Begegnungsräume realisiert werden.

An der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2023 wurde dafür ein Wettbewerbskredit von CHF 625'000 bewilligt, am 3. Dezember 2025 folgte die Bewilligung eines Projektierungskredits von CHF 4,36 Millionen. Über den Baukredit wird zu einem späteren Zeitpunkt an der Urne abgestimmt.

Die Wirtschaftsprüfungs-, Treuhand- und Beratungsgesellschaft BDO, die auch als Prüfstelle der Gemeinde Bubikon tätig ist, hat anhand von drei Szenarien untersucht, wie sich die vorgeschlagene Schuldenbremse auf die Finanzplanung auswirkt. Die Modellrechnungen zeigen: Bei einem unveränderten Steuerfuss von 118 Prozent lassen sich die geplanten Investitionen nicht mit den Vorgaben der Schuldenbremse vereinbaren. Eine zeitliche Staffelung reduziert einzelne Belastungsspitzen und verschiebt einen Teil des Finanzierungsbedarfs in spätere Jahre. Die Vorgaben der Schuldenbremse können aber auch so noch nicht umgesetzt werden. Mit einer vorübergehenden und stufenweisen Erhöhung des Steuerfusses lassen sich die Vorgaben unter den getroffenen Annahmen grundsätzlich einhalten.

Der Gemeinderat verfolgt seit mehreren Jahren das Ziel, eine übermässige Verschuldung zu verhindern. Er lehnt die Initiative dennoch ab, weil sie den finanziellen Handlungsspielraum in den investitionsintensiven Jahren stark einschränkt, die Umsetzung der geplanten Infrastrukturvorhaben erheblich erschwert und einen grösseren Teil der Kosten langfristig genutzter Anlagen auf die heute steuerpflichtige Bevölkerung verlagert.

Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission beantragen den Stimmberechtigten, die Einzelinitiative abzulehnen.

Wortlaut der Einzelinitiative

Die Gemeindeordnung Bubikon, in Kraft seit 1. Januar 2025, wird um eine Schuldenbremse ergänzt.

Regeln des finanziellen Haushalts

- 1 Die Gemeinde strebt im Gesamthaushalt ein Nettovermögen an. Zur Finanzierung von Investitionsvorhaben darf eine Nettoschuld ausgewiesen werden. Diese darf jeweils im kommenden Budgetjahr höchstens 70% der budgetierten direkten Steuern der natürlichen und juristischen Personen betragen (Nettoverschuldungsquotient).
- 2 Die Erfolgsrechnung ist über den Zeitraum von sieben Jahren (vier abgeschlossene Rechnungsjahre, zwei Budgetjahre und ein Planjahr) ausgeglichen zu führen.
- 3 Sofern der Nettoverschuldungsquotient von 70% gemäss Abs. 1 überschritten ist, muss das Budget für das kommende Budgetjahr einen Selbstfinanzierungsgrad von 100% ausweisen.
- 4 Die Einhaltung und Entwicklung dieser Werte wird der Gemeindeversammlung jeweils jährlich im Rahmen der Budgetberatung zusammen mit der Finanzplanung zur Kenntnis gebracht.
- 5 Legt der Gemeinderat den Stimmberechtigten einen Antrag auf eine Erhöhung des Gemeindesteuerfusses vor, hat er in diesem als mögliche Alternative Massnahmen zur Kostensenkung in gesamthaft gleicher Höhe aufzuzeigen wie die erwarteten zusätzlichen Steuereinnahmen.

**Die Gemeinde
Bubikon erzielt po-
sitive Ergebnisse,
weist eine moderate
Verschuldung auf
und verfügt über
finanzielle Reserven.**

Die Vorlage im Detail

Zur Beurteilung der finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Schuldenbremse beauftragte der Gemeinderat die Wirtschaftsprüfungs-, Treuhand- und Beratungsgesellschaft BDO mit einer Analyse der Auswirkungen auf die Finanz- und Investitionsplanung. Die BDO ist zugleich als Prüfstelle der Gemeinde Bubikon tätig.

Ausgangslage

In den vergangenen Jahren erzielte die Gemeinde Bubikon positive Jahresergebnisse und einen stabilen operativen Geldfluss. Die verzinslichen Schulden per 31. Dezember 2025 sind mit 10 Millionen Franken moderat (und reduzieren sich im Jahr 2026 um weitere zwei Millionen Franken); das Nettovermögen beträgt per 31. Dezember 2025 CHF 21'174'591.94. Begünstigt wurde diese Entwicklung durch eine im Vergleich zu anderen Gemeinden tiefe Investitionstätigkeit.

Bei ihrer Analyse stützt sich BDO auf die vergangenen Rechnungsjahre, das Budget 2026 und eine Hochrechnung der Investitionen auf die künftigen Jahre.

Gleichzeitig nahmen der Personal-, Sach- und Transferaufwand¹ kontinuierlich zu. Gründe dafür sind das Bevölkerungswachstum um netto 3'140 Personen seit 1990 und die steigenden Anforderungen an die öffentlichen Leistungen. Höhere Steuererträge konnten den Mehraufwand bislang weitgehend ausgleichen.

¹ Der Transferaufwand bezeichnet Zahlungen der Gemeinde an andere öffentliche Stellen, Organisationen, Unternehmen oder Privatpersonen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben – beispielsweise Beiträge an den Kanton, Zweckverbände, Vereine oder unterstützte Haushalte.

Die vergleichsweise tiefe Investitionstätigkeit führte jedoch zu einem Erneuerungs- und Ausbaubedarf bei der Gemeindeinfrastruktur. Besonders die Schul- und Sportanlagen stehen vor einem umfangreichen Erneuerungszyklus. Auch beim Werkhof, dem Gemeindehaus und kleineren Objekten sind Investitionen nötig.

BDO kommt zum Schluss, dass die Gemeinde Bubikon finanziell stabil dasteht. Sie erzielt positive Ergebnisse, weist eine moderate Verschuldung auf und verfügt über finanzielle Reserven.

So funktioniert die vorgeschlagene Schuldenbremse

Die vorgeschlagene Schuldenbremse will die Nettoverschuldung auf höchstens 70 Prozent der budgetierten direkten Steuereinnahmen begrenzen. Bei Steuereinnahmen von beispielsweise CHF 60 Mio. wären im kommenden Budgetjahr höchstens CHF 42 Mio. Nettoverschuldung zulässig. Zudem soll die Erfolgsrechnung über sieben Jahre ausgeglichen sein. Berücksichtigt werden vier abgeschlossene Rechnungsjahre, zwei Budgetjahre und ein Planjahr.

Wird die Verschuldungsgrenze überschritten, muss der Selbstfinanzierungsgrad mindestens 100 Prozent betragen. Die Nettoinvestitionen wären damit vollständig aus eigenen Mitteln zu finanzieren.

Auswirkungen der vorgeschlagenen Schuldenbremse

Die vorgeschlagene Schuldenbremse schränkt den finanziellen Spielraum der Gemeinde Bubikon vor allem in Jahren mit hohen Investitionen stark ein. Wird die Verschuldungsgrenze überschritten, muss die Gemeinde ihre Nettoinvestitionen vollständig aus eigenen Mitteln finanzieren. Sie müsste dann Investitionen verschieben oder reduzieren, laufende Ausgaben senken oder den Steuerfuss anpassen.

Mit der vorgeschlagenen Schuldenbremse trägt die heute steuerpflichtige Bevölkerung einen grösseren Teil der Kosten langfristig genutzter Anlagen. Ohne diese Einschränkung könnten die Kosten stärker über deren Nutzungsdauer und damit über mehrere Generationen verteilt werden. Die konkreten Folgen hängen deshalb stark vom Umfang und Zeitpunkt der Investitionen ab.

Die BDO hat die konkreten Auswirkungen der vorgeschlagenen Schuldenbremse anhand von Modellrechnungen für drei verschiedene Szenarien untersucht.

Die Szenarien zeigen mögliche Entwicklungen unter den getroffenen Annahmen. Sie sind aber nicht als Prognosen zu verstehen und ersetzen die jährlich zu aktualisierende Finanz- und Investitionsplanung nicht.

Die Berechnungen beziehen sich ausschliesslich auf den Steuerhaushalt; Wasser, Abwasser und Abfall sind nicht enthalten. Allen drei Szenarien liegen dieselben Grundannahmen zugrunde:

- Aufwand und nicht steuerabhängige Erträge wachsen jährlich um 1 Prozent, die Steuererträge bis 2032 um 2 Prozent. Danach sinkt deren jährliche Wachstumsrate um jeweils 0,1 Prozentpunkte. Die Sondersteuern betragen ab 2027 jährlich 2,85 Millionen Franken. Beim Finanzausgleich wird ein jährliches Wachstum von 1 Prozent angenommen.
- Die Bevölkerung wächst bis 2035 jährlich um rund 0,7 Prozent, mit einmalig 2 Prozent im Jahr 2031. Ab 2036 werden jährlich rund 0,5 Prozent angenommen.
- Für neue Darlehen wird mit 3 Prozent Zins gerechnet, für bestehende mit durchschnittlich 0,5 Prozent.
- Für die Reform des Berufsauftrags der Lehrpersonen werden ab 2027 jährlich rund 300'000 Franken Mehrkosten berücksichtigt, für die Förderklasseninitiative ab 2028 zusätzlich rund 200'000 Franken. Beide Beträge steigen im Modell jährlich um 1 Prozent. Die Zürcher Stimmbevölkerung hat die Änderung des Lehrpersonalgesetzes am 27. September 2026 abgelehnt. Die damit verbundenen Mehrkosten fallen vorerst nicht an. Mittelfristig sind jedoch Mehrkosten zu erwarten, deren Höhe und Zeitpunkt von der weiteren politischen Entwicklung abhängen. In den in diesem Bericht dargestellten Modellrechnungen der BDO sind diese Mehrkosten weiterhin enthalten, da die Berechnungen vor der Abstimmung erstellt wurden. Angesichts der Unsicherheiten, mit denen die Modellannahmen verbunden sind, bleiben die wesentlichen Aussagen der drei Szenarien davon unberührt.

Die Szenarien unterscheiden sich beim Zeitpunkt der Investitionen und beim Steuerfuss. Die vollständigen Annahmen sind im BDO-Bericht vom 10. August 2026 auf den Seiten 9–13 erläutert.

Szenario 1:

Basis (heutige Investitionsplanung)

Das Szenario «Basis» entspricht der heutigen Finanz- und Investitionsplanung, bei der sämtliche vorgesehenen Investitionen zum aktuell geplanten Zeitpunkt umgesetzt werden und der Steuerfuss bei 118 Prozent bleibt.

In den Jahren 2027 bis 2034 sind hohe Investitionen geplant. Ab 2037 wird in der Modellrechnung wieder von einem tieferen Investitionsvolumen ausgegangen, das vor allem dem Werterhalt der bestehenden Infrastruktur dient.

Da die Investitionen nicht vollständig aus eigenen Mitteln finanziert werden können, steigen die verzinslichen Schulden bis 2034 auf rund CHF 64,5 Mio. und gehen danach schrittweise zurück. Ab 2032 liegt der Nettoverschuldungsquotient über 70 Prozent; zugleich genügt die Selbstfinanzierung in den massgebenden Jahren nicht.

Die Vorgabe eines mittelfristig ausgeglichenen Haushalts wird hingegen über den gesamten Betrachtungszeitraum eingehalten.

Die bestehende Investitionsplanung kann mit der vorgeschlagenen Schuldenbremse nicht ohne zusätzliche Massnahmen umgesetzt werden.

Abbildung 1:
Entwicklung des Nettoverschuldungsquotienten im Szenario «Basis»

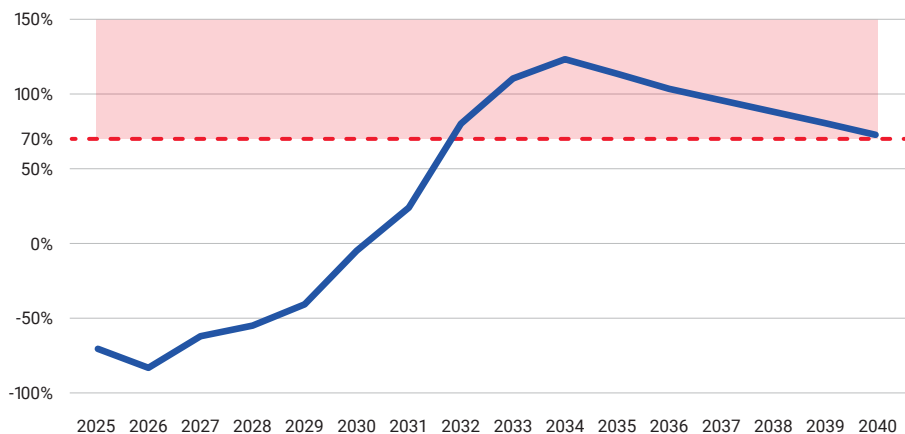
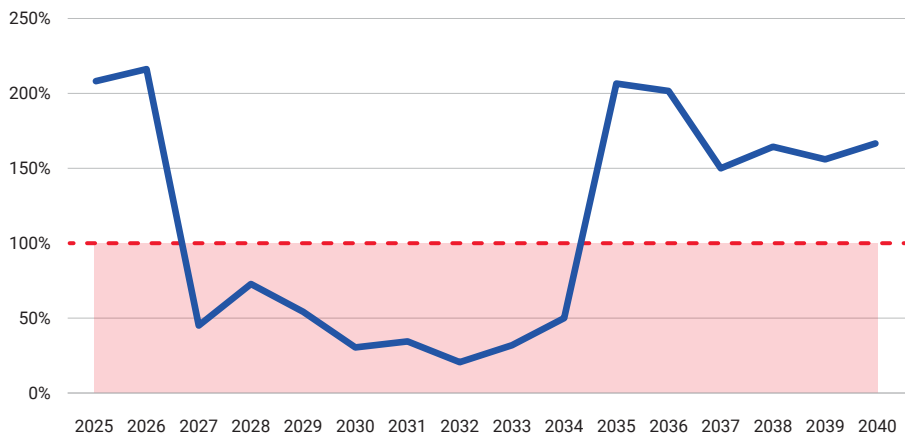


Abbildung 2:
Entwicklung des Selbstfinanzierungsgrads im Szenario «Basis»



Szenario 2: Staffelung der Investitionen

Das Szenario «Staffelung der Investitionen» sieht vor, mehrere grössere Projekte zeitlich zu verschieben. Dazu zählen die Vorhaben beim Schulhaus und bei der Turnhalle Geissberg, beim Kindergarten Sunneberg sowie bei der Schulanlage Fosberg Weiss. Der geplante Investitionsumfang und der Steuerfuss bleiben unverändert.

Durch die Staffelung verteilen sich die Investitionen gleichmässiger über den Betrachtungszeitraum, wodurch einzelne Ausgabenspitzen reduziert werden. Da weiterhin alle vorgesehenen Investitionen umgesetzt werden, bleibt der Finanzierungsbedarf jedoch bestehen.

Der Nettoverschuldungsquotient überschreitet die Grenze von 70 Prozent erstmals 2033 und damit ein Jahr später als im Szenario «Basis». Der erforderliche Selbstfinanzierungsgrad von mindestens 100 Prozent wird in den Jahren 2033, 2034 und 2035 nicht erreicht. Die Vorgabe eines mittelfristig ausgeglichenen Haushalts wird über den gesamten Betrachtungszeitraum eingehalten.

Auch mit einer Staffelung der Investitionen können die Vorgaben der vorgeschlagenen Schuldenbremse nicht eingehalten werden.

Die Modellrechnung verschiebt die einzelnen Projekte als Ganzes. Ob eine solche Staffelung baulich und betrieblich möglich ist, wurde durch BDO nicht geprüft. Projektverschiebungen können zudem Mehrkosten verursachen. Gründe dafür sind unter anderem die Teuerung, längere Planungs- und Bauzeiten, notwendige Provisorien sowie zusätzliche Unterhalts- und Betriebskosten für bestehende Anlagen.

Abbildung 3: Entwicklung des Nettoverschuldungsquotienten im Szenario «Staffelung der Investitionen»

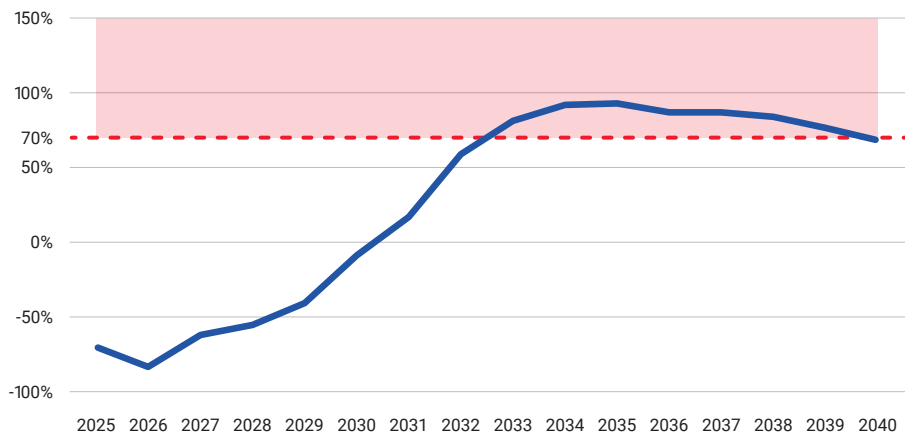
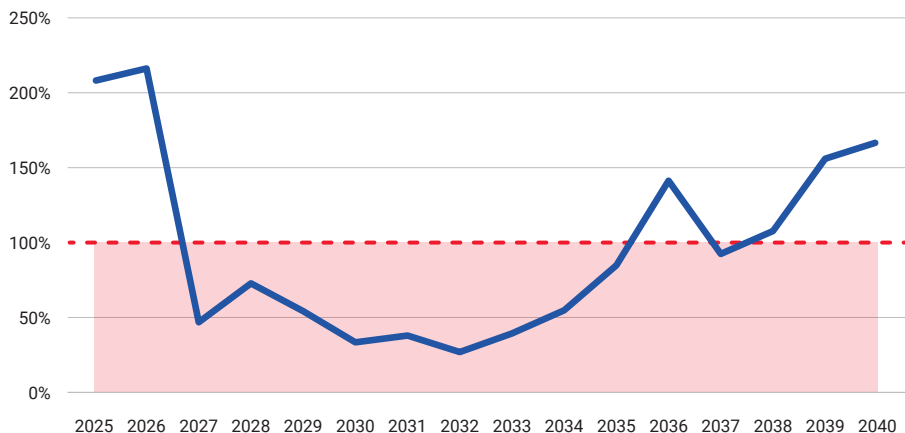


Abbildung 4: Entwicklung des Selbstfinanzierungsgrads im Szenario «Staffelung der Investitionen»

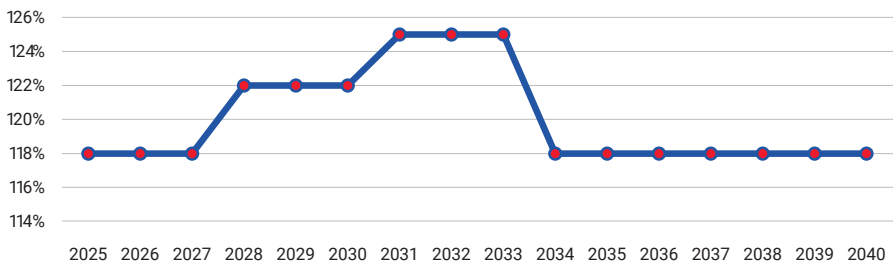


Szenario 3: Theoretischer Steuerfuss

Das Szenario «theoretischer Steuerfuss» zeigt den rechnerisch erforderlichen Steuerfuss, wenn die Investitionen wie heute geplant umgesetzt und die Vorgaben der vorgeschlagenen Schuldenbremse eingehalten werden. Die Investitionsprojekte werden weder reduziert noch verschoben.

Für die Modellrechnung wird von einem Steuerfuss von 122 Prozent in den Jahren 2028 bis 2030 und von 125 Prozent in den Jahren 2031 bis 2033 ausgegangen. Ab 2034 gilt wieder der heutige Steuerfuss von 118 Prozent. Diese Werte stellen keine Empfehlung dar. Sie zeigen lediglich die rechnerische Grössenordnung der zusätzlichen Einnahmen, wenn die Investitionen wie geplant umgesetzt und die Vorgaben der vorgeschlagenen Schuldenbremse eingehalten werden sollen.

Abbildung 5: Steuerfussverlauf im Szenario «theoretischer Steuerfuss»



Die höheren Steuererträge stärken die Selbstfinanzierung und senken den Fremdkapitalbedarf. Die verzinslichen Schulden steigen dennoch bis 2034 auf rund CHF 51,7 Mio. Damit liegen sie rund CHF 12,8 Mio. unter dem Höchststand des Basisszenarios.

In den Folgejahren nimmt die Verschuldung schrittweise ab. Der Nettoverschuldungsquotient liegt 2034 und 2035 leicht über der Grenze von 70 Prozent. Der in den jeweiligen Folgejahren erforderliche Selbstfinanzierungsgrad von mindestens 100 Prozent wird jedoch erreicht.

Die Einhaltung der vorgeschlagenen Schuldenbremse gelingt allerdings nur mit einer geringen Sicherheitsmarge. Bereits kleinere Abweichungen bei den Investitionskosten, den Steuererträgen, den Zinsen oder anderen Annahmen können zu einem anderen Ergebnis führen.

Abbildung 6: Entwicklung des Nettoverschuldungsquotienten im Szenario «theoretischer Steuerfuss»

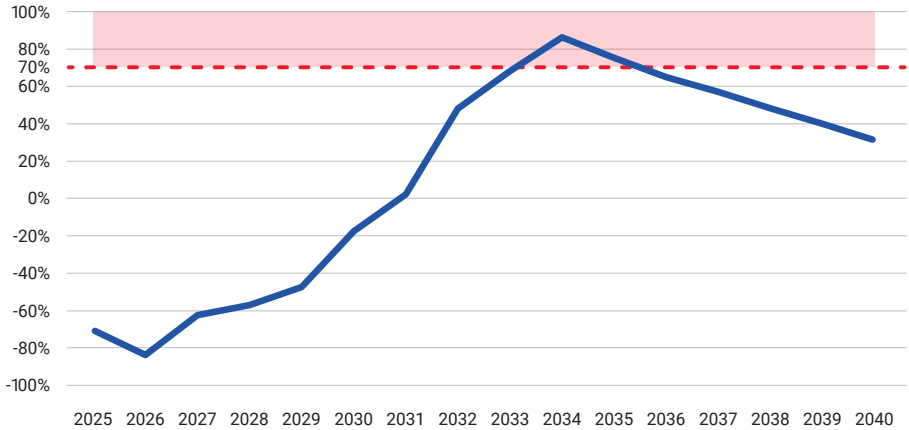
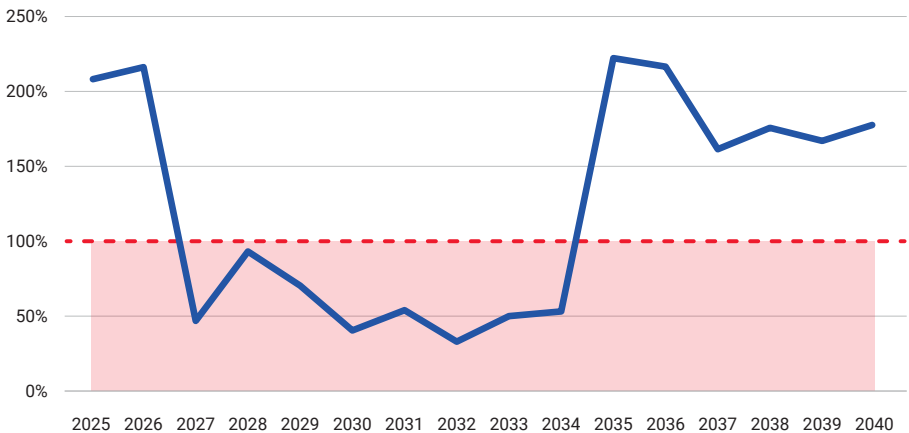


Abbildung 7: Entwicklung des Selbstfinanzierungsgrads im Szenario «theoretischer Steuerfuss»

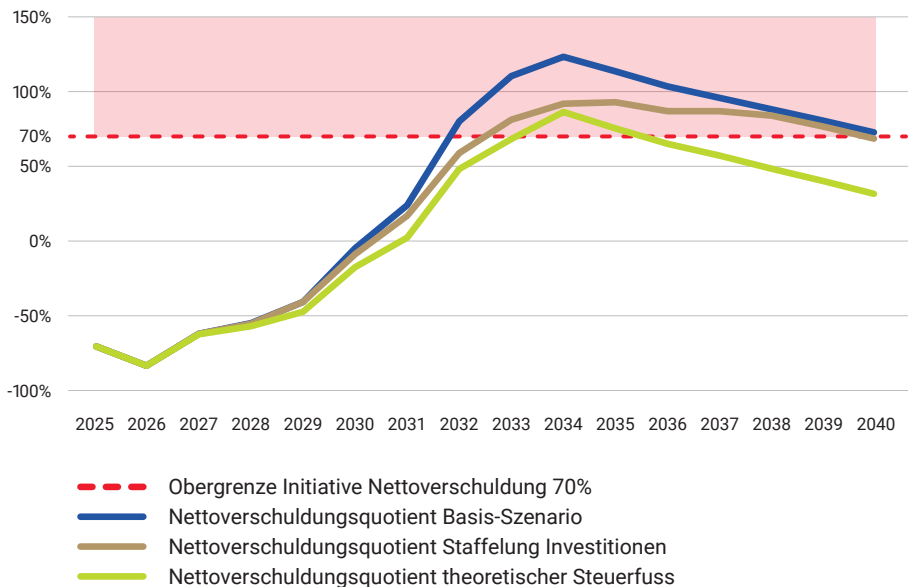


Mit den errechneten Steuererhöhungen können die Vorgaben der vorgeschlagenen Schuldenbremse grundsätzlich eingehalten werden.

Erkenntnisse aus den drei Szenarien

Die Modellrechnungen zeigen, dass die bestehende Investitionsplanung ohne zusätzliche Massnahmen nicht mit den Vorgaben der vorgeschlagenen Schuldenbremse vereinbar ist. Eine Staffelung der Investitionen kann zwar einzelne Belastungsspitzen reduzieren, verschiebt aber einen wesentlichen Teil des Finanzierungsbedarfs in spätere Jahre. Zudem ist unklar, ob sich die Realisierung einzelner Projekte – wie in der Modellrechnung angenommen – aus baulicher und betrieblicher Sicht vollständig verschieben lässt.

Abbildung 8:
Entwicklung des Nettoverschuldungsquotienten der Szenarien



	Szenario «Basis»	Szenario «Staffelung der Investitionen»	Szenario «theoretischer Steuerfuss»
Investitionen	wie geplant	zeitlich verschoben	wie geplant
Steuerfuss	118 Prozent	118 Prozent	bis 2027: 118 Prozent 2028 bis 2030: 122 Prozent 2031 bis 2033: 125 Prozent Ab 2034: 118 Prozent
Schulden- bremse	ab 2032 nicht eingehalten	nicht vollständig eingehalten	grundsätzlich eingehalten *
Hauptwirkung	höchster Schuldenstand	Belastungsspitzen reduziert und nach hinten verschoben	höhere Eigenfinanzierung
Hauptrisiko	Verletzung der Vorgaben der Schuldenbremse	Mehrkosten, Verzöge- rungen und betriebli- che Einschränkungen	hohe Belastung der heu- tigen Steuerpflichtigen; geringe Robustheit

* Gemäss Modellrechnung und unter den getroffenen Annahmen; nur mit begrenzter Sicherheitsspanne.

Unter den untersuchten Annahmen lassen sich die Vorgaben der vorgeschlagenen Schuldenbremse erst einhalten, wenn der Steuerfuss vorübergehend erhöht wird. Dadurch würde die heute steuerpflichtige Bevölkerung einen grösseren Teil der Investitionskosten tragen, obwohl die erneuerte Infrastruktur über viele Jahre oder Jahrzehnte hinweg von mehreren Generationen genutzt wird.

Stellungnahme des Initianten

Schuldenbremsen sind ein bewährtes Führungsinstrument, um öffentliche Haushalte vor zu grosser Verschuldung zu bewahren. Die Schuldenbremse beim Bund bewährt sich seit 2003. Einnahmen und Ausgaben müssen sich die Waage halten oder sind innert weniger Jahre auszugleichen, insbesondere um zukünftige Generationen vor grossen Schuldenlasten zu bewahren.

Die finanzielle Handlungsfähigkeit der Gemeinde und die Attraktivität für Einwohner und Firmen sollen erhalten bleiben.

Die Schuldenbremse ergänzt die geltenden Haushaltsvorschriften des Gemeindegesetzes.

Das Ziel sind dauernd gesunde Gemeindefinanzen. Der Steuerfuss soll von hohen 118 % sinken und nicht noch mehr steigen. Im Finanz- und Aufgabenplan bis 2029 gibt es sehr klare, warnende Anmerkungen von Fachleuten der durch die Gemeinde Bubikon beauftragten Finanzplanungsfirma swissplan.ch. Die durch den Gemeinderat geplante Verschuldung gilt als sehr hoch und die drohende, deutliche Erhöhung des Steuerfusses ist darin beschrieben.

Der Initiativtext für die Schuldenbremse stammt aus der Nachbargemeinde Gossau, wurde durch die kantonalen Stellen geprüft und als zulässig bewilligt. Damit lässt sich der Aufwand für Abklärungen und die Durchführung gering halten.

Auf Initiative von Bürgern hat der Gemeinderat Gossau selber diesen Antrag für eine Schuldenbremse auf Gemeindeebene ausgearbeitet und den Stimmberechtigten zur Annahme empfohlen. Die Rechnungsprüfungskommission Gossau hat den Antrag ebenfalls gutgeheissen.

Am 28. September 2025 wurde die Schuldenbremse in Gossau mit grosser Mehrheit von über 82% Ja-Stimmen angenommen.

Das Beispiel Gossau zeigt, wie sich Initianten, Gemeinderat, Rechnungsprüfungskommission und Stimmberechtigte einigen können, langfristig für gesunde Gemeindefinanzen zu sorgen. Dies sollten wir im Interesse zukünftiger Generationen vorbildlich übernehmen.

In Bubikon erachtet der Gemeinderat die als Leitplanke geltende Nettoschuld pro Einwohner/in von CHF 2'000 als Schuldenbremse. So antwortete der Gemeinderat im Dezember 2025 auf eine Anfrage an der Gemeindeversammlung.

Im Finanz- und Aufgabenplan bis 2029 von swissplan.ch ist aber eine Verschuldung bis über das Doppelte dieser Grenze, auf CHF 4'561 pro Einwohnerin und Einwohner vorgesehen. Weil sich Bubikon nicht an der Aktienkapitalerhöhung des Spitals GZO beteiligt, steigt die Verschuldung leicht weniger. Durch die Teuerung, Mehraufwand und drohende Mehrwertsteuererhöhung wird sich die Verschuldung aber kaum verringern.

Wie sich zeigt, sind die kantonalen Vorgaben sehr grobe Leitplanken und wirken nicht, um die geplante sehr hohe Verschuldung in Bubikon zu verhindern.

Die Behörden haben eine ethische und moralische Verantwortung gegenüber nachfolgenden Generationen. Das Hinterlassen eines massiven Schuldenbergs wird dieser Verantwortung nicht gerecht.

Stellungnahme des Gemeinderates

Der Gemeinderat teilt und verfolgt das Ziel der Initiative, eine übermässige Verschuldung zu verhindern. Eine nachhaltige Finanzpolitik und die sorgfältige Planung von Investitionen sind bereits heute seine finanzpolitischen Grundsätze. Die vorgeschlagene Schuldenbremse ist für die aktuelle Situation von Bubikon jedoch zu starr.

1. Die Finanzen bleiben langfristig tragfähig

Gemäss der BDO-Analyse liegt die Herausforderung nicht in einer dauerhaft ungenügenden finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Vielmehr fallen in kurzer Zeit aussergewöhnlich viele Investitionen an. Unter den Annahmen der Modellrechnung bleibt die langfristige Finanzentwicklung grundsätzlich tragfähig.

2. Die Gemeinde muss in ihre Infrastruktur investieren

Die geplanten Vorhaben sind notwendige Erneuerungs- und Ersatzinvestitionen. Sie lassen sich nicht beliebig kürzen oder verschieben, ohne betriebliche, bauliche oder finanzielle Folgekosten zu verursachen.

3. Die Schuldenbremse könnte höhere Steuern erfordern

Damit die Investitionen wie geplant umgesetzt werden können, müsste der Steuerfuss gemäss BDO-Modellrechnung vorübergehend auf bis zu 125 Prozent steigen. Das sind sieben Steuerprozentpunkte mehr als heute. Der Gemeinderat hält eine solche Mehrbelastung nicht für angemessen.

4. Die Finanzierung soll der Nutzungsdauer entsprechen

Schulhäuser, Turnhallen und andere Gemeindeanlagen werden während Jahrzehnten genutzt. Der Gemeinderat hält es deshalb für sachgerecht, ihre Finanzierung über einen angemessenen Zeitraum zu verteilen. Eine sehr hohe Selbstfinanzierung in den investitionsintensiven Jahren würde dagegen einen grossen Teil der Kosten der heutigen steuerpflichtigen Bevölkerung auferlegen.

5. Finanzpolitik erfordert eine Gesamtsicht

Finanzkennzahlen sind wichtige Führungsinstrumente, ersetzen aber keine umfassende politische und finanzielle Beurteilung. Zu berücksichtigen sind auch der Investitionsbedarf, der Zustand der Anlagen, die Liquidität, die Zinsrisiken, die Steuerbelastung und die langfristige Entwicklung der Gemeinde. Aus Sicht des Gemeinderates schränkt die vorgeschlagene Schuldenbremse diesen Handlungsspielraum zu stark ein.

Aus all diesen Gründen empfiehlt der Gemeinderat den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Einzelinitiative Markus Brunner abzulehnen.

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission (Abschied)

Die RPK hat die Einzelinitiative «Schuldenbremse» vom 11. Februar 2026 sowie die dazugehörigen Unterlagen und insbesondere den Bericht über die Auswirkungen einer Schuldenbremse auf die Finanzplanung und die Investitionen der Gemeinde Bubikon geprüft. Die Initiative kommt am 29. November 2026 zur Urnenabstimmung.

Die RPK empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern der Gemeinde Bubikon, die Einzelinitiative «Schuldenbremse» abzulehnen.

Die RPK anerkennt das grundsätzliche Anliegen der Initiative, eine übermässige Verschuldung der Gemeinde zu verhindern und langfristig einen gesunden Finanzhaushalt sicherzustellen. Aus Sicht der RPK ist die vorgeschlagene Schuldenbremse für die aktuelle Situation der Gemeinde Bubikon jedoch nicht das geeignete Instrument. Die Gemeinde Bubikon verfügt heute über eine solide finanzielle Ausgangslage. Die vergangenen Rechnungsjahre weisen positive Ergebnisse, eine moderate Verschuldung und vorhandene finanzielle Reserven aus. Gleichzeitig steht die Gemeinde in den kommenden Jahren vor ausserordentlich hohen, teilweise notwendigen Investitionen, insbesondere im Bereich der Schul- und Sportinfrastruktur.

Die vorliegenden Berechnungen zeigen, dass die geplanten Investitionen unter den Vorgaben der Schuldenbremse nicht wie vorgesehen umgesetzt werden könnten. Eine zeitliche Staffelung würde die finanzielle Belastung zwar auf einen längeren Zeitraum verteilen, die grundlegende Problematik jedoch nicht lösen. Die Investitionen würden lediglich in spätere Jahre verschoben. Gerade bei den anstehenden Schulbauten beurteilt die RPK eine solche Verzögerung kritisch. Längere Planungs- und Realisierungszeiträume erhöhen die Komplexität und bergen das Risiko zusätzlicher Kosten durch Teuerung, veränderte Marktbedingungen und zusätzliche Projektanforderungen. Gleichzeitig müssten bestehende Anlagen länger betrieben und unterhalten werden, was weitere Unterhalts- und Betriebskosten verursachen kann. Die Analyse zeigt zudem, dass die langfristige finanzielle

Entwicklung der Gemeinde unter den getroffenen Annahmen grundsätzlich tragfähig bleibt. Die finanzielle Herausforderung entsteht weniger aufgrund einer dauerhaft ungenügenden Leistungsfähigkeit der Gemeinde, sondern aufgrund der zeitlichen Konzentration des ausserordentlich hohen Investitionsbedarfs.

Aus Sicht der RPK würde die vorgeschlagene Schuldenbremse deshalb den finanzpolitischen Handlungsspielraum der Gemeinde gerade in einer Phase stark einschränken, in welcher wichtige Investitionen in die Gemeindefrastruktur anstehen. Die gut gemeinte Initiative könnte damit zu Verzögerungen und Mehrkosten führen und letztlich eine gegenteilige Wirkung entfalten.

Die RPK beurteilt die Einzelinitiative «Schuldenbremse» deshalb in der vorliegenden Form als nicht zielführend und empfiehlt deren Ablehnung.

Präsident



Emanuel Armbruster

Aktuar



Lukas Gmünder

Vorprüfung durch das Gemeindeamt

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich beurteilt den Inhalt der vorgeschlagenen Schuldenbremse insgesamt «als genehmigungsfähig». Zur Regelung in Absatz 3 hält es fest:

«Absatz 3 muss vom Gemeinderat eingehalten werden. Aber eine Initiative dürfte diese Vorgabe durchbrechen. Auch die Gemeindeversammlung muss sich beim Budgetbeschluss nicht an Absatz 3 halten.»²

Das heisst: Der Gemeinderat muss Absatz 3 bei seinem Budgetvorschlag einhalten. Die Gemeindeversammlung kann beim endgültigen Budgetbeschluss jedoch davon abweichen. Auch eine Initiative ist nicht an diese Vorgabe gebunden. Die Bindungswirkung von Absatz 3 ist damit begrenzt.

Weiterführende Informationen



Gemeindeordnung vom 1. Januar 2025:
[www.bubikon.ch/gesetzessammlung/
sammlung/1085960](http://www.bubikon.ch/gesetzessammlung/sammlung/1085960)



BDO-Bericht «Auswirkungen einer Schuldenbremse auf die Finanzplanung und Investitionen der Gemeinde» vom 10. August 2026: [www.bubikon.ch/
abstimmungen/termine/6975400](http://www.bubikon.ch/abstimmungen/termine/6975400)

² Damit ist Absatz 3 der Einzelinitiative gemeint: 3 Sofern der Nettoverschuldungsquotient von 70 % gemäss Abs. 1 überschritten ist, muss das Budget für das kommende Budgetjahr einen Selbstfinanzierungsgrad von 100 % ausweisen.

Gemeinde Bubikon · Rutschbergstrasse 18 · 8608 Bubikon
T +41 55 253 33 33 · gemeinde@bubikon.ch · bubikon.ch

